

Abwasserreglement (AR) der Gemeinde Risch

vom 01.01.2027

Stand: 03. Feb. 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Aufgaben des Gemeinderates	3
Art. 3	Begriffe	4
II.	Art und Einleitung der Abwässer	4
Art. 4	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
III.	Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke	5
Art. 5	Genereller Entwässerungsplan (GEP)	5
Art. 6	Abwasseranlagen	5
Art. 7	Erschliessung mit öffentlichen Abwasseranlagen durch Private	5
Art. 8	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Abwasseranlagen	6
Art. 9	Umlegung öffentlicher Abwasserleitungen	6
Art. 10	Kataster	6
Art. 11	Bau- und Betriebsvorschriften	7
IV.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	7
Art. 12	Bewilligungspflicht	7
Art. 13	Baukontrolle und Abnahme	8
Art. 14	Grundwasserschutz und besonders gefährdete Gebiete	8
V.	Betrieb und Unterhalt	8
Art. 15	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	8
Art. 16	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 17	Betriebskontrolle	9
Art. 18	Anpassung an die geltenden Vorschriften	10
VI.	Finanzierung	10
Art. 19	Finanzierung	10
Art. 20	Grundsätze	10
Art. 21	Tarifzonen	11
Art. 22	Einteilung in die Tarifzonen	13
Art. 23	Grundsätze der Anschlussgebühr	13
Art. 24	Berechnung der Anschlussgebühr	14
Art. 25	Grundsätze der Betriebsgebühr	14
Art. 26	Berechnung der Betriebsgebühr	15
Art. 27	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	16
Art. 28	Verwaltungsgebühren	16
Art. 29	Zahlungspflichtige	17
Art. 30	Gesetzliches Grundpfandrecht	17
Art. 31	Fälligkeit und Rechnungsstellung	17
Art. 32	Mehrwertsteuer	18
VII.	Rechtsmittel	18
Art. 33	Rechtsmittel	18
VIII.	Ausnahmen	18
Art. 34	Ausnahmen	18
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Art. 35	Übergangsbestimmungen	19
Art. 36	Hängige Verfahren	19
Art. 37	Inkrafttreten	19

Die Einwohnergemeinde Risch, gestützt auf § 56 und § 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Abwasserreglement regelt die Art und Einleitung der Abwässer, die Planung und Erstellung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, die Bewilligungsverfahren und behördlichen Kontrollen, den Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung.
- 2 Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug des Abwasserreglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Einforderung und das Inkasso sämtlicher Gebühren gemäss diesem Reglement. Er kann die öffentliche Wasserversorgung mit damit verbundenen Aufgaben beauftragen. Die dafür benötigten Informationen können der beauftragten öffentlichen Wasserversorgung weitergegeben werden.
- 3 Der Gemeinderat erlässt in der Vollzugsverordnung weitere Vorschriften über:
 - a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet sowie die verantwortliche Stelle gemäss Art. 2 Abs. 1;
 - b) den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen gemäss Art. 11 Abs. 2;
 - c) die Voraussetzungen und Ausschlusskriterien sowie den Umfang für die Übernahme des Unterhalts an privaten Abwasseranlagen nach Art. 16;
 - d) die Tarifzoneneinteilung sowie die Festlegung von Zuschlägen und Abzügen von der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art. 21 und Art. 22 und die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Ausnahmefällen gemäss Art. 27;
 - e) die Anschlussgebührenerhebung für mitprofitierende Flächen gemäss Art. 23 Abs. 2 und für vorübergehende Anschlüsse gemäss Art. 24 Abs. 3 sowie die Höhe des Ansatzes für die Anschlussgebühr gemäss Art. 24 Abs. 4;
 - f) die Bedingungen und die Sondergebühren für die Separatmessung nicht abgeleiteter Menge gemäss Art. 25 Abs. 4 und die Festlegung der Menge pro Person und Jahr bei fehlenden oder ungenauen Angaben gemäss Art. 25 Abs. 5;

- g) die Erhebung von Betriebsgebühren bei Starkverschmutzern / Grosseinleitern gemäss Art. 25. Abs. 6 sowie die Erhebung von Sondergebühren und die Festlegung von Bedingungen und Vorschriften für die Einleitung von Reinwasser und die Entwässerung von Baustellen gemäss Art. 25 Abs. 7 und die Höhe der Ansätze für die Grund- und Mengengebühren gemäss Art. 26 Abs. 3;
- h) die Indexierung der Gebührenbandbreiten für die Anschlussgebühr gemäss Art. 24 Abs. 2 sowie für die Grund- und Mengengebühr gemäss Art. 26 Abs. 2.
- i) die Festlegung einer Mahngebühr gemäss Art. 31 Abs. 1.

Art. 3 Begriffe

- 1 Öffentliche Abwasseranlagen sind Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde oder des Gewässerschutzverbands der Region Zug (GVRZ). Der Gemeinderat legt im Anlagenkatalog gemäss Art. 10 die öffentlichen Abwasseranlagen fest.
- 2 Private Abwasseranlagen sind Abwasseranlagen, welche nicht gemäss Abs. 1 öffentliche Abwasseranlagen sind.
- 3 Reinwasser im Sinne dieses Reglements umfasst Brunnenwasser, Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser aus Durchlaufsystemen.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

- 1 Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- 2 Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet er zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenwassers an.
- 3 Nicht verschmutztes Regenwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

- 4 Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 5 Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis einfordern.

III. Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan und bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden öffentlichen Abwasseranlagen und entscheidet über deren Bau und Finanzierung.
- 2 Für die Projektierung und Ausführung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist der GEP und die Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde massgebend.

Art. 6 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Abwasserreglements umfassen

- a) Kanalisationsnetz von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Retentionsanlagen;
- d) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- e) Abwasserreinigungsanlagen;
- f) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen.

Art. 7 Erschliessung mit öffentlichen Abwasseranlagen durch Private

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) und der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (V PBG; BGS 721.111) die Erschliessung mit öffentlichen Abwasseranlagen selbst vornehmen und bevorschussen.

Art. 8 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Abwasseranlagen

- 1 Ist für die Erstellung privater Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
- 2 Mit der Einreichung des Gesuchs für die Erstellung der Anschlussleitung und spätestens vor der Erteilung der Baubewilligung müssen die erforderlichen Vorverträge öffentlich beurkundet vorliegen. Bei der Bauabnahme müssen die Durchleitungsrechte, sofern notwendig, im Grundbuch nachweislich eingetragen sein.
- 3 Können sich die Privaten beim Anschluss an bestehende private Abwasseranlagen nicht einigen, kommt das Verfahren gemäss § 58 GewG zum tragen.

Art. 9 Umlegung öffentlicher Abwasserleitungen

- 1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Abwasserleitungen auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 2 Besteht hierfür ein erhebliches Interesse, kann die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden.
- 3 Wird die Verlegung seitens Grundeigentümerschaft des von der Durchleitung belasteten Grundstücks verlangt, sind die Kosten für die Verlegung der öffentlichen Abwasserleitungen sowie für die dadurch notwendig werdenden Anpassungen an privaten Abwasseranlagen von ihr zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr daraus entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung der Anlage beteiligen.

Art. 10 Kataster

- 1 Der Gemeinderat lässt über die öffentlichen und mindestens soweit sie mehreren Grundstücken dienen über die privaten Abwasseranlagen sowie über alle öffentlichen und privaten Versickerungs- und Retentionsanlagen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die Lage, Tiefe, Dimension, Leitungsmaterial, Erstellungsdatum, Sanierungsdatum, Eigentumsverhältnisse und Unterhaltszuständigkeit ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Angaben über die von Privaten erstellten Abwasseranlagen zu machen und die entsprechenden Unterlagen dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.
- 3 Der Gemeinderat legt im Kataster diejenigen privaten Abwasseranlagen fest, für welche die Gemeinde, gemäss Art. 16 unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 lit. c) den Unterhalt übernimmt.
- 4 Der Kataster kann bei der zuständigen kommunalen Stelle eingesehen werden.

Art. 11 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.
- 2 Der Gemeinderat orientiert sich an der SN 592'000 sowie an den geltenden Normen und Vorschriften der Fachverbände. Er kann weitere Vorschriften erlassen.
- 3 Bei der Planung und Ausführung privater Anlagen ist ein möglicher Rückstau aus den Sammelleitungen zu berücksichtigen. Die Terrainhöhe ist dafür ausschlaggebend.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 12 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an bzw. die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Anschluss an Abwasseranlagen Dritter;
 - c) den Umbau, die Änderung oder die Sanierung eines bestehenden Anschlusses. Inlinersanierungen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen;
 - d) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - e) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - f) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein privates oder öffentliches Gewässer;
 - g) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser, wobei unterirdische Versickerungen durch den Kanton zu bewilligen sind.
 - h) das Einleiten von gemäss dem Stand der Technik vorbehandeltem Baustellenabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in ein Gewässer. Für die Bewilligung zuständig ist bei der Einleitung in die Abwasseranlagen die Gemeinde, bei der Einleitung in ein Gewässer, das Amt für Umwelt als zuständige kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet der Gemeinderat das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.
- 3 Das Bewilligungsverfahren richtet sich analog den Bestimmungen des PBG. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Abwasserreglements erforderlich ist.

Art. 13 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die geltenden behördlichen Merkblätter zur Entwässerung von Baustellen sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Abwasseranlagen ist dem Gemeinderat rechtzeitig vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die privaten Abwasseranlagen sind vor der Abnahme zu reinigen. Der Gemeinderat prüft diese auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und ordnet Dichtigkeitsprüfungen gemäss SN 592'000 an. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen und Hochdruckreinigungen verlangt werden. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach deren Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft dem Gemeinderat die notwendigen Unterlagen gemäss SN 592'000 einzureichen.
- 5 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung, den Projektverfasser noch die Unternehmungen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 14 Grundwasserschutz und besonders gefährdete Gebiete

Das Amt für Umwelt prüft als zuständige kantonale Gewässerschutzfachstelle in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 15 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen und setzt sich aus dem betrieblichen Unterhalt (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Untersuchungen und Kontrollen) und dem baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) zusammen.

- 2 Die Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Einwohnergemeinde gilt als Inhaberin für die gemäss Art. 16 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Werden Mängel trotz Mahnung nicht behoben, ordnet der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung an und leitet bei unbeutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme ein.
- 4 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen an den öffentlichen und den gemäss Art. 16 von der Einwohnergemeinde übernommenen privaten Abwasseranlagen gibt.
- 5 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

Die Einwohnergemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 lit. c) private Abwasseranlagen, die mehreren Grundstücken dienen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Anlagen oder Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück oder mehrerer zusammengehöriger Grundstücke dienen. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden, soweit dies vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt ist.

Art. 17 Betriebskontrolle

- 1 Dem Gemeinderat steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihm der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vorher zu benachrichtigen.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Der Gemeinderat kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Abwasseranlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.
- 4 Bei Baugesuchen für wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt oder ein Projekt zur Anpassung der Grundstücksentwässerung an die geltenden Vorschriften (z.B. Auftrennung von unverschmutztem und verschmutztem Abwasser) einzureichen.

Art. 18 Anpassung an die geltenden Vorschriften

Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Anlageneigentümerschaft an die geltenden Vorschriften anzupassen bei

- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
- d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
- e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.

VI. Finanzierung

Art. 19 Finanzierung

- 1 Sämtliche Kosten der öffentlichen Abwasseranlagen inklusive dem von der Einwohnergemeinde zu tragendem Anteil am GVRZ, sowie am Anteil an privaten Bachleitungen innerhalb der Bauzone, die der Siedlungsentwässerung dienen, werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 16 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Einwohnergemeinde einen Beitrag leisten.

Art. 20 Grundsätze

- 1 Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren und jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren).
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frisch- bzw. Brauchwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenehöhe sind die kantonalen Vorgaben zur Gebührenkalkulation und zur Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Art. 21 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Abwasseranlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
- 2 Die Tarifzonengrundeinteilung, der mittlere Versiegelungsgrad sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 definiert. Bei der Festlegung der Tarifzonengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonen-grundeinteilung	Erläuterung	Mittelwert Versiegelungsgrad	Gewichtungsfaktor (TGF)
NZ	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss am öffentlichen Abwassersystem		0.0
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofsflächen usw. mit geringem Schmutzwasseranfall		0.5
2	Grundstücke mit Gebäuden mit Nebennutzflächen (Kleinbauten und Anbauten, Schopf, Garagen, Einstellhallen, Tiefgaragen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten und Anlagen auf maximal drei Geschossen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung oder öffentlicher Nutzung und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0

Tarifzonen- grundeinteilung	Erläuterung	Mittelwert Versiegelungsgrad	Gewich- tungsfak- tor (TGF)
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bau- ten mit Wohn- und/oder Gewerbenut- zung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewer- benutzung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.0
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewer- benutzung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.5
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewer- benutzung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewer- benutzung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewer- benutzung oder öffentlicher Nutzung	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.0

- 3 Ab mehr als zehngeschossige Bauten mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung oder öffentlicher Nutzung wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonengrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der mittlere Versiegelungsgrad bleibt bei 60 %. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung oder öffentlicher Nutzung pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung oder öffentlicher Nutzung steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.
- 4 Die Tarifzonengrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge verursachergerecht korrigiert.
- a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
1. hoher Versiegelungsgrad;
 2. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
 3. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 4. hohe Nutzungsintensität;
 5. überdurchschnittliche Anforderungen an die Abnahmebereitschaft;
 6. hoher Abwasseranfall;
 7. hohe Schmutzstofffracht;
 8. Einleitung von Reinwasser;
 9. Belastungsspitzen.
- b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
1. tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen);
 2. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
 3. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;

4. geringe Nutzungsintensität.

- 5 Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1.

Art. 22 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Der Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, verfügt der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle die neue Tarifzonenzuteilung bzw. die neue tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks.
- 3 In Ergänzung zu Abs. 2 kann der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 23 Grundsätze der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 24 festgelegt. Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 22 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 2 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung mitprofitierender Flächen in eine Tarifzone gemäss Art. 25 Abs. 3 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (z. B. Parkplätze).
- 3 Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Abwasserreglement entsteht.
- 4 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf, den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist dem Gemeinderat vor dem Baustart schriftlich zu melden.
- 5 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 24 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenehöhe nachbezahlt werden.

Art. 24 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 27
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche).

- 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00. Diese Bandbreite wird indexiert. Der Gemeinderat regelt die Indexierung in der Vollzugsverordnung.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Von dieser Anschlussgebühr ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird vom Gemeinderat mindestens alle fünf Jahre überprüft. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 25 Grundsätze der Betriebsgebühr

- 1 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 2 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühren ungefähr 60 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

- 4 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasser-verbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen eine wesentliche Menge des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien, Golfpark usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Einwohnergemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.
- 5 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann die Installation von Messanlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen.
- 6 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann für die jährliche Betriebsgebührenerhebung zur Deckung der beim GVRZ verursachten Kosten eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Neben den verursachten Kosten beim GVRZ sind die auf den öffentlichen Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde verursachten Kosten mit um den Betriebskostenbeitrag an den GVRZ reduzierte Grund- und Mengengebührenansätze zu decken.
- 7 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser bzw. für das Ableiten von Grund- Quell- oder Hangwasser sowie die Entwässerung von Baustellen in die öffentliche Kanalisation kann neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben werden.
- 8 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann der Gemeinderat für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 21 Abs. 4 vornehmen.

Art. 26 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 27
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG = Ansatz Grundgebühr (Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)
Q = Jährliche Betriebskosten
F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen
W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW = Ansatz Mengengebühr (Kosten pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser).

- 2 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.50 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser. Diese Bandbreiten werden indexiert. Der Gemeinderat regelt die Indexierung in der Vollzugsverordnung.
- 3 Die Ansätze der Grund- und Mengengebühren werden vom Gemeinderat mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Art. 27 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbaren Objekten, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Bei Kleinbauten auf einem separaten Grundstück kann in Ausnahmefällen zur Wahrung der Verhältnismässigkeit eine fiktive Parzellierung vorgenommen werden, wobei in diesen Fällen die gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.
- 5 Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (z.B. Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Teil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche festgelegt.

Art. 28 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Abwasserreglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der privaten Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1). Die Einwohnergemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für Gutachten, nicht fristgerecht oder vollständig eingereichter Dokumente, Erhebung von Informationen und andere externe Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer nach Aufwand weiterverrechnet.

- 3 Werden notwendige Unterlagen (z. B. gemäss Art. 12 Abs. 3) nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann der Gemeinderat mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 29 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisches im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 30 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für sämtliche Forderungen und Gebühren aus den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bestehen gemäss § 92 GewG an den betreffenden Grundstücken der Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit dem Eintrag im Grundbuch.

Art. 31 Fälligkeit und Rechnungsstellung

- 1 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. Zudem wird eine Mahngebühr ab der zweiten Mahnung erhoben, deren Höhe der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft provisorisch verfügt und in Rechnung gestellt. Nach der Schlussabnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 22 Abs. 2 wird die Anschlussgebühr definitiv verfügt. Ergibt sich ein Differenzbetrag zwischen der provisorischen und der definitiven Anschlussgebühr, wird dieser nachgefordert oder zurückerstattet.
- 3 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Zahlungspflichtigen nach Art. 29. Die Zustellung der Betriebsgebührenrechnung kann an eine bevollmächtigte Verwaltung erfolgen.

- 6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 32 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich, unter Vorbehalt anderslautender Regelungen, exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel

Art. 33 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone, ist die Einsprache an den Gemeinderat im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) zulässig. Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 4 Es gelten die Einsprache- bzw. Beschwerdefristen gemäss dem VRG.

VIII. Ausnahmen

Art. 34 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abwasserreglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufen werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über öffentliche Abwasseranlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann der Gemeinderat die Abwasserreglemente und Forderungen dieser Nachbargemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals Ende März 2028 basierend auf dem vorliegenden Abwasserreglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 01.01.2027 gemäss dem vorliegenden Abwasserreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Abwasserreglement beurteilt.

Art. 36 Hängige Verfahren

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung, es sei denn, für die Gesuchsteller ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger.

Art. 37 Inkrafttreten

- 1 Dieses Abwasserreglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom tt.mm.jjjj auf den 01.01.2027 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Abwasserreglements wird das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Risch vom 17.06.2002 unter Vorbehalt von Art. 35 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Einwohnergemeinde Risch, tt.mm.jjjj

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

sig. Peter Hausherr

sig. Silja Studer

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am tt.mm.jjjj.

Genehmigt von der Baudirektion am tt.mm.jjjj.